

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 2496/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2497/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein .....	3
Verordnung (EG) Nr. 2498/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor .....	4
Verordnung (EG) Nr. 2499/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ...	6
Verordnung (EG) Nr. 2500/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 .....	9
Verordnung (EG) Nr. 2501/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98 .....	10
Verordnung (EG) Nr. 2502/98 der Kommission vom 19. November 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste .....	11
Verordnung (EG) Nr. 2503/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 .....	12
Verordnung (EG) Nr. 2504/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 .....	13
Verordnung (EG) Nr. 2505/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 .....	14

Verordnung (EG) Nr. 2506/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis .....	15
Verordnung (EG) Nr. 2507/98 der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz .....	17

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

98/651/EG:

- \* **Beschluß Nr. 1/98 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 15. September 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates über seine Geschäftsordnung durch Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses .....** 19

**Kommission**

98/652/EG:

- \* **Beschluß Nr. 1/98 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra vom 20. Oktober 1998 zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra über die Modalitäten der Anwendung des Anhangs II des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra .....** 21

98/653/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen <sup>(1)</sup> (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3544*).....** 23



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2496/98 DER KOMMISSION**

vom 19. November 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. November 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	204	47,9	
	624	145,6	
	999	96,8	
0709 90 70	052	56,8	
	204	35,6	
	999	46,2	
0805 20 10	204	66,2	
	999	66,2	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	55,9	
	999	55,9	
0805 30 10	052	58,2	
	528	57,7	
	600	84,3	
	999	66,7	
	052	142,9	
0806 10 10	400	256,8	
	504	280,1	
	508	193,8	
	604	107,9	
	999	196,3	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	29,4
		064	44,4
388		21,0	
400		92,6	
404		88,4	
999		55,2	
0808 20 50		052	90,6
	064	60,3	
	400	84,0	
	720	55,2	
	999	72,5	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2497/98 DER KOMMISSION**  
**vom 19. November 1998**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der  
Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlicenzen  
für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 1354/97 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.  
822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemein-  
same Marktorganisation für Wein <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 <sup>(4)</sup>, ist die Ertei-  
lung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des  
Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt,  
die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsver-  
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Überein-  
kommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 bestimmt die  
Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaß-  
nahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in  
diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder  
Ausgaben zu verhindern.

Gemäß den der Kommission am 18. November 1998  
vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, daß die für den  
in Artikel 1a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95

genannten, zum 15. Januar 1999 endenden Zeitraum  
verfügbare Menge überschritten wird, wenn die bean-  
tragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die zwischen  
dem 16. und 17. November 1998 gestellten Anträge ist  
deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie  
die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung  
bis 15. Januar 1999 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstat-  
tung im Weinsektor, die zwischen dem 16. und 17.  
November 1998 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1685/95  
beantragt wurden, werden in Höhe von 47,9 % der bean-  
tragten Mengen erteilt.

(2) Bis 15. Januar 1999 wird die Erteilung der ab 18.  
November 1998 beantragten Lizenzen und ab 20.  
November 1998 die Beantragung von Lizenzen für die  
Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 186 vom 16. 7. 1997, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2498/98 DER KOMMISSION****vom 19. November 1998****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Schweinefleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens  
und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen  
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1  
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-  
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen  
werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu,  
die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es  
angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen,  
der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen  
KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der  
vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf  
dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweck-  
mäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des  
KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteili-  
gung der Gemeinschaft am internationalen Handel  
sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten  
dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhr-  
länder für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und

1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen  
Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt.  
Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf  
das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des  
Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthal-  
tenen Knochen, gewährt wird.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75  
können die Lage im internationalen Handel oder die  
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es  
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der  
Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse  
nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzu-  
setzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Ände-  
rungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstat-  
tungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der  
Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2138/98<sup>(4)</sup>, vorgenommen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in  
Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte  
Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung  
werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 7. 10. 1998, S. 4.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Erstattungen  
bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>			<i>(ECU/100 kg Nettogewicht)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattungen
0203 11 10 9000	01	40,00	0203 22 19 9100	01	40,00
	02	70,00		02	70,00
0203 12 11 9100	01	40,00	0203 29 11 9100	01	40,00
	02	70,00		02	70,00
0203 12 19 9100	01	40,00	0203 29 13 9100	01	40,00
	02	70,00		02	70,00
0203 19 11 9100	01	40,00	0203 29 15 9100	01	25,00
	02	70,00	0203 29 55 9110	01	40,00
0203 19 13 9100	01	40,00	0210 11 31 9110	02	70,00
	02	70,00		01	90,00
0203 19 15 9100	01	25,00	0210 11 31 9910	01	90,00
0203 19 55 9110	01	40,00	0210 12 19 9100	01	20,00
	02	70,00	0210 19 81 9100	01	95,00
0203 19 55 9310	01	25,00	0210 19 81 9300	01	76,00
0203 21 10 9000	01	40,00	1601 00 91 9000	01	28,00
	02	70,00	1601 00 99 9110	01	25,00
0203 22 11 9100	01	40,00	1602 41 10 9210	01	62,00
	02	70,00	1602 42 10 9210	01	34,00
			1602 49 19 9120	01	25,00

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Bestimmungen,
- 02 Rußland.

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2499/98 DER KOMMISSION

vom 19. November 1998

### zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/98<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1011/98<sup>(9)</sup>, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 25.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,910 1,400
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen	1,528 — 2,350
1002 00 00	Roggen	4,906
1003 00 90	Gerste	5,944
1004 00 00	Hafer	4,294
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(3)</sup> : – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 <sup>(2)</sup> – in allen anderen Fällen	1,533 5,090 0,848 4,405 5,090 1,633 5,090
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	11,100 11,100 11,100
1006 40 00	Bruchreis	3,100
1007 00 90	Sorghum	5,944

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

<sup>(2)</sup> Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

<sup>(3)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2500/98 DER KOMMISSION

vom 19. November 1998

## zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/98<sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 der Kommission vom 21. September 1998 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2434/98<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 13. bis zum 19. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/98 eingereichten Angebote auf 54,95 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. L 302 vom 12. 11. 1998, S. 30.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2501/98 DER KOMMISSION****vom 19. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen  
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/98<sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe  
bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern  
wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der  
Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter  
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-  
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der  
Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der  
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt  
bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die  
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart  
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in  
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird  
für die vom 13. bis zum 19. November 1998 im Rahmen  
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1746/  
98 eingereichten Angebote auf 69,95 ECU je Tonne fest-  
gesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 219 vom 7. 8. 1998, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2502/98 DER KOMMISSION**

vom 19. November 1998

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1564/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-  
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-  
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-  
desektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von  
Gerste aus Spanien nach allen Drittländern wurde durch  
die Verordnung (EG) Nr. 1564/98 der Kommission <sup>(5)</sup>,  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2309/98 <sup>(6)</sup>,  
eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann  
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten  
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die  
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-  
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach  
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-  
setzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder  
der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der  
Verordnung (EG) Nr. 1564/98 vom 13. bis zum 19.  
November 1998 eingereichten Angebote werden nicht  
berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.<sup>(5)</sup> ABl. L 203 vom 21. 7. 1998, S. 6.<sup>(6)</sup> ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2503/98 DER KOMMISSION****vom 19. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1078/98 der Kommission<sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 13. bis zum 19. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1078/98 eingereichten Angebote auf 57,98 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 20.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2504/98 DER KOMMISSION****vom 19. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/97 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2004/98 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 13. bis zum 19. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2004/98 eingereichten Angebote auf 32,80 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 4.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2505/98 DER KOMMISSION****vom 19. November 1998****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2094/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/98 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2005/98<sup>(6)</sup>, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 13. bis zum 19. November 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1079/98 eingereichten Angebote auf 26,45 ECU je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 154 vom 28. 5. 1998, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. L 258 vom 22. 9. 1998, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2506/98 DER KOMMISSION**  
**vom 19. November 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 2072/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.  
3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter  
Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen  
Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis  
und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der  
Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt ander-  
erseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig,  
auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine  
natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der  
Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem  
wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren,  
dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in  
der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund  
der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Über-  
einkommen Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission <sup>(3)</sup>  
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis  
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr  
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminde-  
rung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird,  
wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruch-  
reis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 2 000 Tonnen Reis  
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach  
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der

Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 444/98 <sup>(5)</sup>, angewandt werden. Bei der Festset-  
zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13  
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der  
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis  
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der  
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-  
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-  
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die  
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-  
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-  
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-  
dert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige  
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-  
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der  
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer  
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu  
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-  
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-  
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im  
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-  
geben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 30. 9. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. L 56 vom 26. 2. 1998, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	89,00	1006 30 65 9900	01	111,00
1006 20 13 9000	01	89,00		04	—
1006 20 15 9000	01	89,00	1006 30 67 9100	05	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	89,00	1006 30 92 9100	01	111,00
1006 20 94 9000	01	89,00		02	—
1006 20 96 9000	01	89,00		03	—
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	89,00	1006 30 92 9900	01	111,00
1006 30 23 9000	01	89,00		04	—
1006 30 25 9000	01	89,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	111,00
1006 30 42 9000	01	89,00		02	—
1006 30 44 9000	01	89,00		03	—
1006 30 46 9000	01	89,00		04	—
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	111,00
1006 30 61 9100	01	111,00		04	—
	02	—		—	—
	03	—	1006 30 96 9100	01	111,00
	04	—		02	—
1006 30 61 9900	01	111,00		03	—
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	111,00	1006 30 96 9900	01	111,00
	02	—		04	—
	03	—		—	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	—
1006 30 63 9900	01	111,00		—	—
	04	—	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	111,00		—	—
	02	—	1006 40 00 9000	—	—
	03	—			
	04	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 2 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2507/98 DER KOMMISSION**  
**vom 19. November 1998**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 923/96 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu  
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.  
1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durch-  
führungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von  
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei  
Störungen im Getreidesektor zu treffenden  
Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2094/98 <sup>(4)</sup>.

Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare  
Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung  
der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-  
menge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der  
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-  
nisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der  
Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestim-  
mung erforderlich machen.

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
150/95 <sup>(6)</sup>, definierten repräsentativen Marktkurse werden  
zur Umrechnung der in Drittländwährungen ausge-  
drückten Beträge verwendet und liegen der Bestimmung  
der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse für die  
Währungen der Mitgliedstaaten zugrunde. Die Durchfüh-  
rungsvorschriften zur Anwendung und Bestimmung  
dieser Umrechnungskurse sind mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 1068/93 der Kommission <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 961/98 <sup>(8)</sup>, festgelegt  
worden.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berück-  
sichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes,  
insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese  
Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Welt-  
markt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser  
Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz  
1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92  
genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 266 vom 1. 10. 1998, S. 61.

<sup>(5)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. L 135 vom 8. 5. 1998, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. November 1998 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(*ECU/Tonne*)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	36,00
1107 10 99 9000	72,70
1107 20 00 9000	85,25

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

**BESCHLUSS Nr. 1/98 DES ASSOZIATIONSRATES****zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und der Republik Bulgarien andererseits****vom 15. September 1998****zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates über seine  
Geschäftsordnung durch Einsetzung eines Paritätischen Beratenden Ausschusses**

(98/651/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 110, in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgariens können einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Beziehungen leisten.

Es erscheint angebracht, diese Zusammenarbeit auf der Ebene der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und der wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen Bulgariens zu organisieren.

Die mit dem Beschluß Nr. 1/95 des Assoziationsrates<sup>(2)</sup> erlassene Geschäftsordnung des Assoziationsrates ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Geschäftsordnung des Assoziationsrates wird durch folgende Artikel ergänzt:

*„Artikel 15*

Es wird ein Paritätischer Beratender Ausschuß eingesetzt, der den Assoziationsrat dadurch unterstützen soll, daß er den Dialog und die Zusammenarbeit

zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgariens fördert. Dieser Dialog und diese Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien, die sich bei der Durchführung des Europa-Abkommens ergeben. Der Ausschuß nimmt zu Fragen, welche sich im Rahmen dieser Bereiche ergeben, Stellung.

*Artikel 16*

Der Paritätische Beratende Ausschuß setzt sich aus sechs Vertretern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften einerseits und sechs Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen Bulgariens andererseits zusammen.

Der Paritätische Beratende Ausschuß erledigt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Assoziationsrat oder — hinsichtlich der Förderung des Dialogs zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen — eigenständig.

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt in einer Weise, daß der Paritätische Beratende Ausschuß soweit wie möglich den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen sowohl in der Europäischen Gemeinschaft als auch in Bulgarien entspricht.

Der Vorsitz des Paritätischen Beratenden Ausschusses wird von einem Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften und einem bulgarischen Mitglied gemeinsam geführt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.<sup>(2)</sup> ABl. L 255 vom 25. 10. 1995, S. 19.

Der Paritätische Beratende Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

*Artikel 17*

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften einerseits und die wirtschaftlichen und sozialen Interessengruppen Bulgariens andererseits tragen jeweils die Ausgaben für Personal, Reisekosten und Tagegelder und übernehmen die Post- und Fernmeldegebühren, die aus der Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen entstehen.

Ausgaben für die Verdolmetschung in Sitzungen sowie für die Übersetzung und Vervielfältigung von Dokumenten werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuß getragen; ausgenommen sind Ausgaben für die Verdolmetschung oder Übersetzung ins Bulgarische oder aus dem Bulgarischen, die von den wirtschaftli-

chen und sozialen Interessengruppen Bulgariens übernommen werden.

Sonstige Ausgaben für die praktische Organisation der Sitzungen werden von der Seite übernommen, die die Sitzung organisiert.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1998.

*Für den Assoziationsrat*

*Der Präsident*

N. MIHAILOVA

---

# KOMMISSION

## BESCHLUSS Nr. 1/98 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—ANDORRA

vom 20. Oktober 1998

zur Änderung des Beschlusses Nr. 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra über die Modalitäten der Anwendung des Anhangs II des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra

(98/652/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EG—ANDORRA —

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß Nr. 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra<sup>(2)</sup> kann für Andorra eine Ausnahmeregelung von der Anwendung der handelspolitischen Bestimmungen für Textilwaren getroffen werden. Mit diesem Beschluß wurde ein Verfahren zur vorherigen Überwachung der Einfuhr der betroffenen Waren sowie eine Beschränkung der Möglichkeiten ihrer Wiederausfuhr in die Gemeinschaft eingeführt.

Der Beschluß Nr. 2/96 gilt gemäß seinem Artikel 4 bis zum 1. Juli 1998. Vor diesem Zeitpunkt wird der Gemischte Ausschuss unter Berücksichtigung der durch die Anwendung des Beschlusses erzielten Ergebnisse über dessen Verlängerung oder Änderung beschließen.

Das eingeführte System hat völlig zufriedenstellend funktioniert, ohne einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Um auch in Zukunft etwaige Verkehrsverlagerungen zu verhindern, wäre es folglich angebracht, die Geltungsdauer des mit dem Beschluß Nr. 2/96 eingeführten Systems auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Bei dieser Gelegenheit ist es notwendig, Artikel 1 des genannten Beschlusses dergestalt zu ändern, daß nur die Waren der vorherigen Überwachung unterliegen, für deren Einfuhr in die Gemeinschaft mengenmäßige Beschränkungen gelten —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—Andorra wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 41.

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra der in Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(\*)</sup>, in den Anhängen III B, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen<sup>(\*\*)</sup>, und in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 3060/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan<sup>(\*\*\*)</sup> genannten Textilwaren sowie der Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern<sup>(\*\*\*\*)</sup> unterliegt einer vorherigen Überwachung.“

<sup>(\*)</sup> ABl. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/98 (ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 10).

<sup>(\*\*)</sup> ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1457/97 (ABl. L 199 vom 26. 7. 1997, S. 6).

<sup>(\*\*\*)</sup> ABl. L 326 vom 30. 12. 1995, S. 25.

<sup>(\*\*\*\*)</sup> ABl. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 (ABl. L 159 vom 3. 6. 1998, S. 1).“

2. Artikel 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Textilwaren werden die Angaben nach den in Anhang IA der

Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 aufgeführten Textilwarenkategorien und nach Ursprungsländern gegliedert. Für die anderen Waren erfolgt die Aufgliederung der Angaben nach einzelnen Waren und nach Ursprungsländern.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Oktober 1998.

*Für den Gemischten Ausschuß EG—  
Andorra*

*Der Vorsitzende*

Meritxell MATEU

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1998

### mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3544)*

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/653/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und  
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen  
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im  
Hinblick auf den Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom  
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen  
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im  
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Richtlinie 92/118//EWG, insbeson-  
dere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit vielen Jahren ist bekannt, daß Mensch und  
Tier ganz unabhängig voneinander an diversen  
transmissiblen spongiformen Enzephalopathien  
(TSE) erkranken können. Die spongiforme Rinder-  
enzephalopathie (BSE) wurde beim Rind erstmals  
1986 erkannt, und in den folgenden Jahren ist  
festgestellt worden, daß die Krankheit auch bei  
anderen Tierarten vorkommt. 1996 ist erstmals  
eine neue Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krank-  
heit (nVCJK) beschrieben worden. Es hat sich  
gezeigt, daß der BSE-Erreger mit dem nVCJK-  
Erreger identisch ist.
- (2) Zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 14.  
Oktober 1998 sind in Portugal 66 BSE-Fälle  
gemeldet worden. Die BSE-Inzidenz, berechnet für  
den Zeitraum der vergangenen zwölf Monate, liegt  
demnach bei der über zwei Jahre alten Rinderpo-  
pulation bei 105,6 Fällen pro Million Tiere. Zwei  
Fälle sind bei Tieren aufgetreten, die nach dem  
Inkrafttreten des Verbots der Verfütterung von  
Säugerprotein an Wiederkäuer geboren wurden.  
Die Entwicklung der Seuche läßt erkennen, daß  
der BSE-Erreger in der portugiesischen Rinderpo-

pulation möglicherweise wieder aufgelebt ist und  
gehäuft auftritt.

- (3) Die Kommission hat in Portugal in Zusammen-  
hang mit BSE wiederholt Kontrollen vor Ort  
durchführen lassen, so vom 7. bis 12. Juli 1996  
durch das Amt für tierärztliche und pflanzenge-  
sundheitliche Überwachung und vom 15. bis 21.  
Juni 1997 sowie vom 11. bis 15. Mai 1998 durch  
das Lebensmittel- und Veterinäramt. Im Rahmen  
dieser Kontrollen wurden die Durchführung und  
Wirksamkeit der Maßnahmen zum Schutz gegen  
die Verschleppung der Seuche und die Übertra-  
gung des Erregers auf Mensch und Tier bewertet.  
Die Kontrollen ergaben, daß trotz eindeutiger  
Besserungen Unzulänglichkeiten im Management  
der Risikofaktoren fortbestehen. Das Lebensmittel-  
und Veterinäramt hat vom 28. September bis 2.  
Oktober 1998 vor Ort eine Nachkontrolle durchge-  
führt. Diese hat die Ergebnisse der früheren  
Kontrollen weitgehend bestätigt. So wurde festge-  
stellt, daß trotz einer allgemeinen Besserung nach  
wie vor Mängel bei der Durchführung der  
Maßnahmen zur Kontrolle der Risikofaktoren  
bestehen. Der deutliche Anstieg der BSE-Inzidenz,  
vor allem seit Juni 1998, läßt befürchten, daß sich  
die Seuche in naher Zukunft weiter entwickeln  
wird. Aufgrund dieser Feststellungen muß der  
Schluß gezogen werden, daß aufgrund der bis vor  
kurzem noch bestehenden Mängel bei der Umset-  
zung der Gemeinschaftsvorschriften zur Kenn-  
zeichnung und Registrierung von Tieren und der  
Maßnahmen zur TSE-Überwachung und BSE-  
Tilgung keine angemessenen Garantien hinsicht-  
lich der BSE-Geschichte der Herkunfts- und Tran-  
sitbestände und der Mütter von Rindern geboten  
werden können.
- (4) Am 27. März 1998 hat der Wissenschaftliche  
Lenkungsausschuß eine Stellungnahme zum BSE-  
Risiko abgegeben. Darin wurde die BSE-Gefähr-  
dung anhand von drei Hauptfaktoren gemessen:  
erstens die Gefährdung des Menschen durch  
direkten Verzehr von potentiell infektiösem Mate-  
rial, zweitens die Gefährdung des Menschen durch

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

Aufnahme von oder Kontakt mit verarbeitetem potentiell infektiösem Material und drittens die Gefahr der Verschleppung des Erregers durch Wiederverwertung von infektiösem Material in Futtermitteln. Die Codex-Kommission des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) schlägt außerdem vor, die Bewertung des Gesundheitsrisikos für Mensch und Tier in Ländern oder Teilen von Ländern sowohl auf die Erregerverschleppung als auch auf die Durchführung der Maßnahmen zur Risikokontrolle zu stützen.

(5) Unter diesen Umständen empfiehlt es sich als Dringlichkeitsmaßnahme, die Versendung von Rindern und allen Erzeugnissen, die Rindermaterial enthalten und daraus hergestellt wurden und die in die Nahrungs- oder Futtermittelkette gelangen könnten oder die zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt sind, aus Portugal in andere Mitgliedstaaten zu verbieten. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, sollte dieses Verbot auch für Ausfuhren in Drittländer gelten. Ferner dürfen vorübergehend weder Säugertiermehl als solches noch Säugertiermehl enthaltende Futter- und Düngemittel, die naturgemäß in die Futtermittelkette gelangen könnten, aus Portugal versendet werden.

(6) Das Risiko der Verschleppung oder Übertragung der Seuche durch lebende Rinder auf nichtinfizierte Tierpopulationen wird als hoch eingeschätzt. Die von Portugal vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen, mit denen eine Gefährdung von Mensch und Tier durch infiziertes Material ausgeschlossen werden soll, gelten als angemessen. Die tatsächliche Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen anzuwenden und ihre effektive Durchsetzung sollten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann das Verbot der Versendung von Rindererzeugnissen zeitlich begrenzt werden, sofern eine Risikobewertung auf der Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolle des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes, die auch die Seuchenentwicklung berücksichtigt, belegt, daß geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement getroffen wurden und die einschlägigen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften eingehalten und tatsächlich angewandt werden. Fällt diese Risikobewertung positiv aus, könnte ins Auge gefaßt werden, die Dauer des Versendungsverbots für Fleisch und bestimmte andere Erzeugnisse zu kürzen.

(7) Mit der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und

Rindfleischerzeugnissen<sup>(1)</sup> ist ein Rückverfolgungssystem festgelegt worden, damit Muttertiere und Herkunftsbestände jederzeit ermittelt werden können. Ein solches System ist Vorbedingung für eine wirksame BSE-Tilgung, und es ist unbedingt erforderlich, daß Portugal die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften ordnungsgemäß umsetzt.

(8) Die Entscheidung 98/272/EG der Kommission vom 23. April 1998 über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG<sup>(2)</sup> sieht Schulungsprogramme vor, um die betroffenen Kreise für die Meldung von TSE-Fällen, die Anzeigepflicht, die Verhängung von Verbringungssperren, die etwaige Tötung, die Untersuchung und unschädliche Beseitigung seuchenverdächtiger Tiere, die Durchführung eines Probenahme- und Überwachungsprogramms und die jährliche Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse dieses Programms und insbesondere die Zahl der Tiere und die Ergebnisse der in Verdachtsfällen durchgeführten klinischen und epidemiologischen Untersuchungen zu sensibilisieren. Aufgrund des Ernstes der Lage sollte Portugal verpflichtet werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten häufiger, d. h. alle vier Wochen, Bericht zu erstatten.

(9) Bereits in der Entscheidung 96/381/EG der Kommission vom 20. Juni 1996 betreffend die Genehmigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der bovinen spongiformen Enzephalopathie in Portugal<sup>(3)</sup> ist auf die unter Nummer 6 der Schlußfolgerungen der Tagung des Rates vom 1. bis 3. April 1996 verankerten Grundsätze verwiesen worden, wonach sich ein Programm zur Überwachung von BSE und zur Verringerung der Zahl künftiger BSE-Fälle auf die unschädliche Beseitigung von Tieren bzw. gegebenenfalls Beständen konzentrieren sollte, die mit großer Wahrscheinlichkeit mit infiziertem Tiermehl in Berührung gekommen sind. Die Hauptkriterien des Bekämpfungsplans sind:

a) die Zwangsschlachtung von Tieren, die nachweislich aus dem Vereinigten Königreich eingeführt wurden, aller Tiere in Beständen, in denen BSE-Fälle aufgetreten sind, sowie aller Tiere in anderen Beständen, die nachweislich zum gleichen Geburtsjahrgang (Kohorte) wie die infizierten Tiere gehören;

b) die verbesserte Seuchenüberwachung der Rinderhaltungsbetriebe und die strengere Überwachung der Futtermittelhersteller mit Blick auf die Verhütung einer etwaigen Verwendung von Tiermehl.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 24. 4. 1998, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 22. 6. 1996, S. 25.

Angesichts der besonderen Lage in Portugal und zur Wiedergewinnung des Vertrauens der Verbraucher hat die Kommission akzeptiert, daß Portugal Bestandskeulungen durchführt. Der mit der Entscheidung 96/381/EG genehmigte Plan sieht die Tötung aller Tiere vor, die nachweislich dem gleichen Geburtsjahrgang (Kohorte) wie infizierte Tiere angehören. Zu diesem Zweck muß Portugal alle Tiere ein und desselben Geburtsjahrgangs identifizieren, und zwar ungeachtet, ob die infizierten Tiere in ein und demselben Bestand, dem sie zum Zeitpunkt der BSE-Bestätigung angehörten, oder in einem anderen Bestand geboren oder aufgezogen wurden.

- (10) Gemäß der Richtlinie 82/894/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über die Mitteilung von Viehseuchen in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/12/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch am ersten Arbeitstag jeder Woche, die in ihrem Hoheitsgebiet bestätigten BSE-Sekundärausbrüche mitzuteilen.
- (11) Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier in der Gemeinschaft hat die Kommission folgende Entscheidungen erlassen: Entscheidung 94/381/EG vom 27. Juni 1994 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie und die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Futtermitteln<sup>(3)</sup>, geändert durch die Entscheidung 95/60/EG<sup>(4)</sup>, mit der die Verfütterung von Säugerprotein an Wiederkäuer gemeinschaftsweit verboten wurde, Entscheidung 96/449/EG vom 18. Juli 1996 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung von tierischen Abfällen im Hinblick auf die Inaktivierung der Erreger der spongiformen Enzephalopathie<sup>(5)</sup>, mit der angesichts der Erreger spongiformer Enzephalopathien die wirksamste Methode zur Verarbeitung tierischer Abfälle festgelegt wurde, und Entscheidung 97/735/EG vom 21. Oktober 1997 über Schutzmaßnahmen beim Handel mit bestimmten Arten von Säugetierabfällen<sup>(6)</sup>.
- (12) Portugal hat Maßnahmen getroffen, die der Kommission am 12. Oktober 1998 mitgeteilt wurden, um u. a. die Verwendung von Tiermehl in Futtermitteln zu verbieten und die unschädliche Beseitigung von Tiermehl gesetzlich vorzuschreiben. Es wurden im folgenden weitere Zusagen gegeben, die darauf hinauslaufen, Tiermehlbestände und alle tiermehlhaltigen Futtermittel, die sich noch in Verarbeitungsbetrieben für tierische Abfälle, in Futtermühlen, landwirtschaftlichen Betrieben oder andernorts befinden, einzuziehen und unschädlich zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden als angemessen angesehen, um das Risiko der Verschleppung der Seuche durch Tierfutter zu verringern.
- (13) Portugal hat Maßnahmen getroffen, die der Kommission am 12. Oktober 1998 mitgeteilt wurden, um bestimmte Risikomaterialien und u. a. Rinder-, Schaf- und Ziegenewebe, die in der Entscheidung 97/534/EG der Kommission vom 30. Juli 1997 über das Verbot der Verwendung von Material angesichts der Möglichkeit der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/248/EG des Rates<sup>(8)</sup>, als spezifiziertes Risikomaterial ausgewiesen sind, unschädlich zu beseitigen. Diese Maßnahmen werden als angemessen angesehen, um das Risiko der direkten oder indirekten Gefährdung von Mensch und Tier durch den in Risikomaterialien vorhandenen BSE-Erreger zu reduzieren.
- (14) Unter diesen Umständen sollte Portugal als Dringlichkeitsmaßnahme verpflichtet werden, Programme zum Nachweis der ordnungsgemäßen Umsetzung aller einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften, der vorliegenden Entscheidung und aller einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften durchzuführen und der Kommission die Einzelheiten der Programmdurchführung vierwöchentlich mitzuteilen.
- (15) Hinsichtlich der Ausklammerung bestimmter Erzeugnisse vom Handelsverbot und hinsichtlich der Erzeugnisse, die von außerhalb Portugals geschlachteten Rindern stammen, sollten strenge Vorschriften gelten.
- (16) In Anbetracht der Seuchenlage und hinsichtlich der Verbringung lebender Rinder in die autonome Region der Azoren sollte die genannte Region von dieser Entscheidung ausgeschlossen bleiben.
- (17) Zur finanziellen Unterstützung Portugals bei der Seuchenbekämpfung wird die Kommission so bald wie möglich geeignete Maßnahmen vorschlagen.
- (18) Die Kommission sollte weitere Kontrollen vor Ort durchführen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieser Entscheidung zu überprüfen.
- (19) Diese Entscheidung sollte bis zu einer umfassenden Prüfung der Lage und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft werden.
- (20) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

<sup>(1)</sup> ABl. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 63.

<sup>(3)</sup> ABl. L 172 vom 7. 7. 1994, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 11. 3. 1995, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. L 184 vom 24. 7. 1996, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. L 294 vom 28. 10. 1997, S. 7.

<sup>(7)</sup> ABl. L 216 vom 8. 8. 1997, S. 95.

<sup>(8)</sup> ABl. L 102 vom 2. 4. 1998, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### KAPITEL I

#### ANWENDUNGSBEREICH

##### Artikel 1

(1) Unbeschadet der geltenden Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz gegen BSE enthält diese Entscheidung durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE) in Portugal notwendig gewordene Dringlichkeitsmaßnahmen.

(2) Die Vorschriften dieser Entscheidung gelten nicht für die autonome Region der Azoren.

Portugal stellt jedoch sicher, daß die Bestimmungen der Artikel 2 bis 12 auf Versendungen aus anderen Teilen Portugals auf die Azoren Anwendung finden.

### KAPITEL II

#### LEBENDE RINDER, RINDEREMBRYONEN, TIERMEHL UND VERWANDTE ERZEUGNISSE

##### Artikel 2

Portugal stellt sicher, daß folgendes nicht aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet wird:

- a) lebende Rinder und Rinderembryonen;
- b) von Säugetieren gewonnenes Fleischmehl, Knochenmehl und Fleisch- und Knochenmehl;
- c) Futtermittel und Düngemittel, die unter Buchstabe b) genanntes Tiermaterial enthalten.

##### Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 können für fleischfressende Haustiere bestimmte Futtermittel, die Tiermaterial im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) enthalten, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet werden, sofern dieses Material nicht aus Portugal stammte und die Voraussetzungen der Artikel 8 und 9 erfüllt sind.

### KAPITEL III

#### MATERIAL VON IN PORTUGAL GESCHLACHTETEN RINDERN

##### Artikel 4

Portugal stellt sicher, daß bis zum 1. August 1999 folgende Erzeugnisse nicht aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet werden,

wenn sie von Rindern stammen, die in Portugal geschlachtet wurden:

- a) Fleisch;
- b) Erzeugnisse, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten;
- c) Material, das zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt ist.

##### Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 4 kann Portugal die Gewinnung bzw. Herstellung von

- a) Aminosäuren, Peptiden und Talg in veterinärämtlich überwachten Betrieben, die nachweislich nach den im Anhang genannten Kriterien arbeiten,
- b) Talgprodukten sowie durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnenen Talgnebenprodukten, soweit diese aus nach Maßgabe dieses Artikels gewonnenem Talg hergestellt wurden,
- c) Proben, die von den nationalen veterinärmedizinischen Untersuchungsämtern in Lissabon zur Laboruntersuchung, BSE-Forschung oder BSE-Diagnose an amtlich zugelassene Institute gesendet werden und die von Rindern stammen, die in Portugal geschlachtet wurden,

sowie die Versendung dieser Erzeugnisse in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer genehmigen.

(2) Portugal stellt sicher, daß die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) so etikettiert oder anderweitig kenntlich gemacht werden, daß der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist, daß die Erzeugnisse zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

(3) Portugal stellt sicher, daß Erzeugnisse nach Absatz 1 Buchstabe a), die gemäß diesem Artikel in andere Mitgliedstaaten versendet werden, eine amtstierärztlich ausgestellte Genußtauglichkeitsbescheinigung beiliegt, aus der hervorgeht, daß die betreffenden Erzeugnisse die Anforderungen dieser Entscheidung erfüllen und wie oft amtliche Kontrollen stattgefunden haben.

(4) Bevor ein Betrieb die Versendung von Erzeugnissen gemäß diesem Artikel aufnehmen bzw. wieder aufnehmen darf, übermittelt Portugal der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Betriebe gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und gibt an, zu welchem Zweck die einzelnen Betriebe zugelassen wurden. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden unverzüglich über jede Änderung dieses Verzeichnisses unterrichtet.

*Artikel 6*

Portugal stellt sicher, daß Gelatine, Dikalziumphosphat, Kollagen, Talg, Talgerzeugnisse und durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenzeugnisse, die für technische Verwendungszwecke aus Rohmaterial von in Portugal geschlachteten Rindern gewonnen wurden, so etikettiert oder anderweitig kenntlich gemacht werden, daß der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist, daß die Erzeugnisse nicht zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

## KAPITEL IV

## MATERIAL VON NICHT IN PORTUGAL GESCHLACHTETEN RINDERN

*Artikel 7*

Portugal stellt sicher, daß die Anforderungen der Artikel 8 bis 12 erfüllt sind, wenn die nachstehend genannten Erzeugnisse von Rindern, die nicht in Portugal geschlachtet wurden, aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer versendet werden:

- a) „frisches Fleisch“ im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG des Rates <sup>(1)</sup>;
- b) „Hackfleisch“ und „Fleischzubereitungen“ im Sinne der Richtlinie 94/65/EG des Rates <sup>(2)</sup>;
- c) „Fleischerzeugnisse“ und „sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs“ im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG des Rates <sup>(3)</sup>;
- d) Futtermittel für fleischfressende Haustiere;
- e) Gelatine, Dikalziumphosphat, Talg, Talgerzeugnisse und durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnene Talgnebenprodukte, Aminosäuren, Peptide und Kollagen, die in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen könnten oder die zur Verwendung in kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten bestimmt sind.

*Artikel 8*

(1) Die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 stammen aus Betrieben in Portugal bzw. haben Betriebe in Portugal passiert, die

- a) behördlich zugelassen sind;
- b) amtstierärztlich überwacht werden oder — im Fall von durch Verseifung, Umesterung oder Hydrolyse gewonnenen Talgnebenprodukten — behördlich überwacht werden;

- c) über ein System zur Rückverfolgung des Rohmaterials verfügen, das auf allen Stufen der Produktion eine einwandfreie Herkunftssicherung gewährleistet;
- d) über ein System zur Registrierung des ein- und abgehenden Materials verfügen, das eine Gegenkontrolle ein- und abgehender Sendungen ermöglicht, und
- e) in denen die Erzeugnisse räumlich oder zeitlich getrennt von Erzeugnissen entladen, verarbeitet, gelagert, behandelt, verladen und befördert werden, die die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 9, 10 und 11 nicht erfüllen.

(2) Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Betriebe, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen, und gibt an, zu welchem Zweck die einzelnen Betriebe zugelassen wurden. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden unverzüglich über jede Änderung dieses Verzeichnisses unterrichtet.

*Artikel 9*

- (1) Die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Buchstaben a) bis d) stammen aus Betrieben in Portugal bzw. haben Betriebe in Portugal passiert,
- a) in denen alle Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung entladen, verarbeitet, gelagert oder anderweitig behandelt und verladen werden;
- b) in denen die Erzeugnisse in Kühllhäusern in Räumlichkeiten gelagert werden, die bei Abwesenheit der Vertreter der zuständigen Behörde amtlich verplombt werden, und in denen sich während dieses Zeitraums keine Rindererzeugnisse befinden dürfen, die die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 8, 10, 11 und 12 nicht erfüllen;
- c) in denen die Erzeugnisse mit einem zusätzlichen Kennzeichen versehen oder etikettiert werden, das sich unverkennbar von dem gemeinschaftlichen Genußtauglichkeitskennzeichen abhebt;
- d) in denen die im Rahmen dieses Artikels und der Artikel 8, 10, 11 und 12 für die Versendung aus Portugal freigegebenen Erzeugnisse, die jedoch zur Vermarktung in Portugal bestimmt sind, nicht mit dem zusätzlichen Kennzeichen gemäß Buchstabe c) versehen werden. Ist ein solches Kennzeichen vorhanden, so wird es zu dem Zeitpunkt, an dem das Fleisch oder diese Erzeugnisse den Betrieb verlassen, vom Fleisch entfernt oder vom Etikett gestrichen.

Portugal übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten das Muster des zusätzlichen Kennzeichens.

<sup>(1)</sup> ABl. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

<sup>(2)</sup> ABl. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.

(2) Zur gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Genußtauglichkeitskennzeichnung und zur Anbringung des zusätzlichen Kennzeichens verwahrt die zuständige Behörde unter ihrer Verantwortung

- a) die Geräte zur Genußtauglichkeitskennzeichnung des Fleisches und zur Anbringung des zusätzlichen Kennzeichens, die Hilfskräften nur zum Zeitpunkt der Kennzeichnung und nur für die zur Kennzeichnung erforderliche Zeit ausgehändigt werden dürfen;
- b) Etikette, die ein Genußtauglichkeitskennzeichen oder ein zusätzliches Kennzeichen tragen; diese Etikette, die durchlaufend numeriert sein müssen, können Hilfskräften zum Zeitpunkt ihrer Verwendung in der erforderlichen Anzahl ausgehändigt werden.

(3) Die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 werden in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln befördert.

Bei der Versendung in andere Mitgliedstaaten liegt diesen Erzeugnissen eine amtstierärztlich ausgestellte Genußtauglichkeitsbescheinigung bei, aus der hervorgeht, daß die Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 8, 10, 11 und 12 erfüllt sind, und in der alle Betriebe, in denen die Erzeugnisse gewonnen/hergestellt, verarbeitet, behandelt bzw. gelagert wurden, sowie alle die Erzeugnisse betreffend durchlaufenden Etikettennummern angegeben sind.

Fleischsendungen werden von der Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG begleitet, in der unter dem Abschnitt „Angaben zur Identifizierung des Fleisches“ die die Sendung betreffenden durchlaufenden Etikettennummern anzugeben sind.

Alle Bescheinigungen tragen außerdem den folgenden Vermerk:

„gemäß der Entscheidung 98/653/EG der Kommission gewonnen/hergestellt“.

(4) Portugal unterrichtet die zuständige Behörde am Bestimmungsort über das in der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> genannte ANIMO-System oder per Fax über die einzelnen Sendungen.

#### Artikel 10

Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe d) stammen die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Buchstabe a) aus Betrieben in Portugal bzw. haben Betriebe in Portugal passiert, die gewährleisten, daß die Genußtauglichkeitskennzeichen nur entfernt werden, wenn dies bei der Zerlegung des Fleisches unvermeidbar ist.

#### Artikel 11

Für den Versand in andere Mitgliedstaaten werden die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Buchstabe e) so etikettiert, daß der Herstellungsbetrieb erkennbar und ersichtlich ist,

daß sie in Übereinstimmung mit dieser Entscheidung hergestellt wurden und zur Verwendung in Nahrungs- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln oder Medizinprodukten geeignet sind.

#### Artikel 12

(1) Mitgliedstaaten, die Fleisch gemäß Artikel 7 Buchstabe a) aus einem Betrieb oder von einer gemeinschaftlich zugelassenen Grenzkontrollstelle in ihrem Hoheitsgebiet durch portugiesisches Hoheitsgebiet oder an einen zugelassenen Betrieb gemäß Artikel 8 senden, stellen sicher, daß die Fleischsendung von einer amtstierärztlich ausgestellten Veterinärbescheinigung bzw. einer von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle ausgestellten Bescheinigung begleitet wird.

Alle Bescheinigungen liegen der Sendung im Original bis zu ihrer Ankunft im Bestimmungsbetrieb bei.

(2) Das Fleisch gemäß Artikel 7 Buchstabe a) wird in einem amtlich verplombten Fahrzeug befördert.

Die Plombe darf nur zu amtlichen Kontrollzwecken aufgebrochen werden.

(3) Mitgliedstaaten, die die Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Buchstabe e) oder anderes zur Herstellung dieser Erzeugnisse verwendetes Rohmaterial an einen zugelassenen Betrieb gemäß Artikel 8 senden, stellen sicher, daß die Erzeugnisse so etikettiert oder anderweitig kenntlich gemacht sind, daß der Betrieb und der Mitgliedstaat der Herstellung erkennbar sind.

### KAPITEL V

#### ÜBERWACHUNG, BERICHTE UND KONTROLLEN

#### Artikel 13

(1) Portugal führt die eingeleiteten Maßnahmen zu Ende und führt ein Programm durch, mit dem nachgewiesen werden kann, daß alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, die Meldung von Tierseuchen, die epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) sowie alle sonstigen Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz gegen BSE ordnungsgemäß eingehalten werden.

(2) Portugal erläßt ein Programm, mit dem nachgewiesen werden kann, daß folgende Vorschriften ordnungsgemäß umgesetzt werden:

- a) die Vorschriften dieser Entscheidung;
- b) die einschlägigen nationalen Vorschriften zum Schutz gegen BSE und insbesondere die Vorschriften über die Tilgung von BSE.

<sup>(1)</sup> ABl. L 221 vom 9. 8. 1991, S. 30.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Programme umfassen auch die ständige Überwachung der Einhaltung der genannten Vorschriften und gegebenenfalls eine Beschau der betreffenden Erzeugnisse nach einem zugelassenen Verfahren.

#### *Artikel 14*

Portugal übersendet der Kommission alle vier Wochen einen Bericht über die Anwendung der gemäß den gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften getroffenen Schutzmaßnahmen gegen TSE und über die Ergebnisse des Programms gemäß Artikel 13.

#### *Artikel 15*

Die Kommission führt in Portugal Kontrollen vor Ort durch, um

- a) die Anwendung der Vorschriften dieser Entscheidung, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung amtlicher Kontrollen, zu überprüfen;
- b) die Entwicklung der Seuche und die ordnungsgemäße Durchsetzung der einschlägigen nationalen Maßnahmen zu prüfen und um eine Risikobewertung durchzuführen, aus der hervorgeht, daß geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement getroffen wurden.

### KAPITEL VI

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 16*

(1) Diese Entscheidung wird bis zu einer umfassenden Prüfung der Lage, insbesondere mit Blick auf die Seuchenentwicklung und die ordnungsgemäße Durchsetzung der einschlägigen Maßnahmen sowie unter Berücksichti-

gung neuer wissenschaftlicher Kenntnisse, innerhalb von 18 Monaten überprüft.

(2) Diese Entscheidung wird auf Antrag Portugals geändert, um unterschiedlichen Kontrollregelungen Rechnung zu tragen, die hinsichtlich der Maßnahmen gemäß den Artikeln 5 bis 12 gleichwertige Garantien bieten.

(3) Diese Entscheidung wird gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 89/662/EG geändert.

#### *Artikel 17*

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

#### *Artikel 18*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## KAPITEL 1

1. In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 dürfen folgende Erzeugnisse aus Portugal ausgeführt werden:
  - a) Aminosäuren und Peptide, die aus Häuten und Fellen nach einem Verfahren gewonnen wurden, das gewährleistet, daß das Rohmaterial zunächst auf einen pH-Wert von 1 bis 2 und anschließend auf einen pH-Wert von >11 gebracht und schließlich für 30 Minuten bei 140 °C und einem Druck von 3 bar hitzebehandelt wurde;
  - b) Talg und Talgprodukte, die aus Rohmaterial von zum Genuß für den Menschen geeignet befundenen Tieren hergestellt wurden, das nach einem der Verfahren gemäß Kapitel 2 behandelt worden ist;
  - c) Talgnebenprodukte, die nach einem der Verfahren gemäß Kapitel 3 gewonnen wurden.
2. Die Erzeugnisse gemäß Nummer 1 müssen nach ihrer Gewinnung gefiltert werden.
3. Rinder mit BSE-Symptomen dürfen nicht als Rohmaterial für die Gewinnung/Herstellung der Erzeugnisse gemäß Nummer 1 verwendet werden.
4. Folgende Gewebe dürfen nicht für die Gewinnung/Herstellung von Erzeugnissen gemäß Nummer 1 verwendet werden: Schädel, Wirbelsäule, Gehirn, Rückenmark, Augen, Tonsillen, Thymusdrüse, Baucheingeweide und Milz.

## KAPITEL 2

## A. Für Portugal verbindliche Normen zur Herstellung von Talg aus Rohmaterial von Rindern, die in Portugal geschlachtet wurden

1. Talg darf ausschließlich nach den in den Kapiteln I bis IV, VI und VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> beschriebenen Verfahren gewonnen werden, die folgende Mindestanforderungen erfüllen:

KAPITEL I (Chargenweises Normaldruckverfahren mit natürlichem Fett) Partikelgröße: max. 150 mm

Temperatur	> 100 °C	> 110 °C	> 120 °C
Zeit	125 Min.	120 Min.	50 Min.

KAPITEL II (Chargenweises Dampfdruckverfahren mit natürlichem Fett) Partikelgröße: max. 50 mm

Temperatur	> 100 °C	> 133 °C
Zeit	25 Min.	20 Min.
Druck (absolut)	3 bar	

KAPITEL III (Kontinuierliches Normaldruckverfahren mit natürlichem Fett) Partikelgröße: max. 30 mm

Temperatur	> 100 °C	> 110 °C	> 120 °C
Zeit	95 Min.	55 Min.	13 Min.

KAPITEL IV und VI (Kontinuierliches Normaldruckverfahren mit zugesetztem Fett und kontinuierliches Dampfdruckverfahren mit zugesetztem Fett) Partikelgröße: max. 30 mm

Temperatur	> 100 °C	> 110 °C	> 120 °C	> 130 °C
Zeit	16 Min.	13 Min.	8 Min.	3 Min.

<sup>(1)</sup> ABl. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 23.

KAPITEL VII (Kontinuierliches Normaldruckverfahren ohne Fett) Partikelgröße: max. 20 mm

Temperatur	> 80 °C	> 100 °C
Zeit	120 Min.	60 Min.

Die obengenannten Temperatur- und Zeitparameter sind gleichermaßen zulässig.

2. Portugal darf Betriebe nur zulassen, wenn nach den Methoden gemäß Abschnitt B nachgewiesen wird, daß sie die Anforderungen gemäß Nummer 1 erfüllen.
3. Chargenweise Verfahren (Batchverfahren), die die unter Nummer 2 festgelegten Parameter für kontinuierliche Druckverfahren (Kapitel III, IV, VI oder VII) erfüllen, können ebenfalls zugelassen werden.

**B. Verfahren für die Zulassung portugiesischer Verarbeitungsbetriebe, die nach den im Anhang der Entscheidung 95/562/EWG festgelegten Verfahren Talg aus Wiederkäuerabfällen herstellen**

1. *Temperatur — Kontinuierliche und chargenweise Verfahren*

Die gesamte Anlage muß an geeigneten Stellen mit Temperaturschreibern ausgerüstet sein, die die Temperaturwerte auf den verschiedenen Prozeßstufen aufzeichnen. Die Geräte sollten regelmäßig geeicht und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

2. *Druck (nur Kapitel II)*

Es müssen Druckwächter installiert werden, die die Druckwerte auf den verschiedenen Prozeßstufen aufzeichnen. Die Geräte müssen regelmäßig geeicht und die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

3. *Partikelgröße — alle Verfahren*

**KAPITEL 3**

**Nahrungsmittel, Futtermittel, Arzneimittel oder Medizinprodukte, ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte**

Talgnebenprodukte dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem einschlägigen, validierten und verbürgten Verfahren hergestellt wurden, wie

1. Umesterung oder Hydrolyse im Dampfdruckverfahren bei mindestens 200 °C und während mindestens 20 Minuten (Glycerin-, Fettsäure- und Fettsäureestererzeugung) oder
2. Verseifung mit NaOH 12M (Glycerin- und Seifenerzeugung):
  - chargenweises Verfahren: bei mindestens 95 °C während mindestens 3 Stunden oder
  - kontinuierliches Verfahren bei mindestens 140 °C und 2 bar während mindestens 8 Minuten oder unter gleichwertigen Bedingungen.

**Kosmetische Mittel, ihre Ausgangsmaterialien oder Zwischenprodukte**

Talgnebenprodukte dürfen verwendet werden, sofern sie nach folgenden, vom Erzeuger verbürgten Verfahren hergestellt wurden:

1. Umesterung oder Hydrolyse bei mindestens 200 °C, 40 bar während 20 Minuten (Glycerin und Fettsäuren sowie Ester) oder
2. Verseifung mit NaOH 12M (Glycerol und Seife):
  - chargenweises Verfahren: bei 95 °C während 3 Stunden oder
  - kontinuierliches Verfahren: bei 140 °C und 2 bar während 8 Minuten oder unter gleichwertigen Bedingungen.